

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung – an Herrn Benjamin Göldner

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg –Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) vom 01. September 2014 in der zurzeit geltenden Fassung vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben.

| | |
|---------------------|---------------------------------|
| Das an | Herrn Benjamin Göldner |
| geboren am | 24.03.1985 |
| zuletzt wohnhaft in | 68305 Mannheim, Am Kuhbuckel 43 |

Mitteilung über die Rückforderung von Unterhaltsleistungen gemäß § 7 Unterhaltsvorschutzgesetz (UVG)

| | |
|---------------|----------------|
| vom | 01.04.2022 |
| Aktenzeichen: | 51.6.03/D 2153 |

des Landrates des Landkreises Rostock, Amt für Jugend und Familie, Bereich Unterhaltsvorschuss, kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Amt für Jugend und Familie des Landkreises Rostock, Sachgebiet Unterhaltsvorschuss, August-Bebel-Str. 3 in 18209 Bad Doberan, eingesehen werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter bzw. Zustellbevollmächtigten ist nicht möglich.

Die Mitteilung über die Rückforderung von Unterhaltsleistungen gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung der Benachrichtigung 2 Wochen vergangen sind. (§ 108 Abs. 2 S. 6 VwVfG M-V)

Im Auftrag

gez. Tschörner
stellv. Sachgebietsleiterin